

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	14 (1863)
Heft:	11
Artikel:	Gesetz über die Besteuerung der Waldungen
Autor:	Landolt, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-763591

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das gesammte übrige Forstpersonale hat sich dabei nach Anordnung des Forstinspektors zu betätigen.

Jedem Bezirksförster wird sein Umtsbezirk als Geschäftskreis angewiesen.

Alle forst-statistischen Erhebungen haben nach den politischen Gemeinden stattzufinden.

Art. 3. Die Bezirksamänner, die Gemeinderäthe, die Verwaltungsräthe der Ortsgemeinden, sowie die Verwaltungen aller übrigen anerkannten öffentlichen Korporationen sind pflichtig, den Forstbeamten bei Aufnahme der Forststatistik Vorschub zu leisten.

Art. 4. Das Forstpersonale ist angewiesen, die Eigenthümer von Privatwaldungen, Kohlengruben, Torflagern, Schneidemühlen (Sägen) u. s. w. zu ersuchen, ihm zum Zwecke der erforderlichen forststatistischen Erhebungen Handbietung zu leisten, sowie die Verwaltungen und Directionen von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Fabriken oder andern Gewerbsanstalten, welche einen außerordentlichen Holzverbrauch erfordern, anzugehen, ihm über den jährlichen Verbrauch an Brenn- und Bauholz, Stein- und Braunkohlen, Torf u. dgl. genaue Auskunft zu ertheilen.

Art. 5. Die Verwaltungsbehörden derjenigen Ortsgemeinden und anerkannten öffentlichen Korporationen, welche sich mit ihren geometrischen Waldvermessungen noch im Rückstande befinden, sind angewiesen, dieselben so beförderlich als möglich zu beendigen und zu diesem Zwecke mit patentirten Forstgeometern ohne weitere Zögerung Verträge abzuschließen.

Art. 6. Vorstehende Verordnung soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverlebt und besonders abgedruckt werden.

Gesetz über die Besteuerung der Waldungen.

Erlassen am 27. Nov. 1862.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Erwägend, daß das Gesetz über die unmittelbare Staatssteuer auf die Schätzung der Waldungen keine Anwendung findet, für die Besteuerung der letztern vielmehr im Interesse der Forstkultur eine günstigere Schätzung stattfinden soll;

Erwägend, daß aber die bisherige Schätzung der Waldungen im Allgemeinen, gegenüber dem höher gestiegenen Preis der übrigen Liegenschaften und deren Werthung für die Besteuerung, nicht mehr im gerechten Verhältnisse steht;

In Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Waldungen vom
26. Januar 1837,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Zur Ausmittlung der Steueransätze werden sämmtliche Waldungen in sechs Klassen eingeteilt und nach denselben gewerthet, wie folgt:

Kapitalanschlag per Tuchart zu 40,000 Quadratfuß:

Erste Klasse	Fr. 400.
Zweite "	" 300.
Dritte "	" 200.
Vierte "	" 100.
Fünfte "	" 50.
Sechste "	" 25.

Art. 2. Nach obigem Maßstab sollen sowohl die Staats- als Gemeindesteuern von den Waldungen bezogen werden.

Art. 3. Bei Bestimmung, in welche von den im Art. 1 aufgestellten Klassen die Waldungen gehören, soll auf den nachhaltigen Ertrag, auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Bodens und auf die mehr oder weniger vortheilhafte Lage der Waldungen, in Bezug auf Abfatz und Preise des Holzes, Rücksicht genommen werden.

Art. 4. Wenn über den Flächeninhalt der Waldungen ungleiche Ansichten herrschen sollten, so kann auf Unkosten des Unrecht habenden Theils eine Vermessung angeordnet werden.

Art. 5. Der Regierungsrath wird behufs Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes die erforderliche Instruktion für die Steuerkommissionen erlassen.

Art. 6. Das Gesetz über Besteuerung der Waldungen vom 26. Januar 1837 ist anmit aufgehoben.

Die Verordnung überläßt die nähere Feststellung des Geschäftsganges bei Sammlung der statistischen Materialien, sowie die Form der Zusammenstellung derselben dem Forstpersonal, was ganz zweckmäßig erscheint. Wir werden, davon bin ich vollständig überzeugt, eine werthvolle Arbeit erhalten, wenn der Regierungsrath die hiezu erforderlichen Mittel bewilligt. Leider steht aber hievon in der Verordnung nichts und es ist beinahe zu fürchten, die weitläufige, sehr viel Zeit in Anspruch nehmende Arbeit werde den Forstbeamten ohne Beigabe von Hülfsarbeitern als eine Nebenbeschäftigung überbunden. Bei den sehr großen Dienstbezirken der St. Galler Forstbeamten und ihren geringen Besoldungen wäre das wohl zu viel verlangt.

Das Gesetz stellt sehr mäßige Werthanschläge für die Besteuerung der Waldungen fest, belastet also offenbar den Waldbesitzer nicht über Gebühr, die Durchführung der Klassifizirung dürfte aber bei den sehr ungleichartigen forstlichen Verhältnissen des Kantons St. Gallen ziemlich schwierig sein, um so mehr, da sie allem Anschein nach von verschiedenen Kommissionen, in denen kaum Forstmänner sitzen, vorgenommen werden soll. Die in Aussicht gestellte Instruktion wird diesem Uebelstand kaum ganz vorbeugen können.

Bei der Klassifikation kommen in Betracht: der nachhaltige Ertrag, die Beschaffenheit des Bodens und die Lage, letztere vorzugsweise mit Rücksicht auf Absatz und Preis des Holzes. Scheinbar sind das die richtigsten Grundlagen der Waldbesteuerung und dennoch klebt denselben eine gewisse Härte an, die unter Umständen — namentlich wenn die Steuern hoch sind — sehr nachtheilig auf die Forstwirtschaft wirken kann. Offenbar wird nämlich bei der vorgeschriebenen Klassifikationsmethode der Waldbesitzer am stärksten besteuert, dessen Waldungen zur Zeit der Klassifikation im besten Zustande sind, wogegen derjenige, welcher eine schlechte Wirtschaft führte, schwach besteuert wird. Der nachlässige Wirtschafter erhält also eine Prämie und der gute eine Buße, so bald der eben nachhaltig beziehbare Ertrag den Hauptfaktor bildet, was unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann. — Diese Klippe umschifft man nach meinem Dafürhalten am Besten, wenn man der Klassifikation die Ertragsfähigkeit der Waldungen oder mit andern Worten den Normalzuwachs derselben zu Grunde legt.

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch eines Kreisschreibens von Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen an die Verwaltungsräthe der waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen des Kantons, d. d. 18. August 1862, erwähnen, das dem Bericht über die vom Bundesrath angeordnete Untersuchung der Hochgebirgswaldungen beigelegt wurde.

In demselben macht der Regierungsrath die Verwaltungsräthe und durch sie das Volk mit den Ergebnissen der Untersuchung der Hochgebirgswaldungen bekannt, indem er die größten Uebelstände mit besonderer Berücksichtigung der St. Gallischen Verhältnisse hervorhebt. Zum Schluß macht er dieselben noch auf die Vorschläge zur Hebung der bestehenden Uebelstände und zur Einführung einer den Anforderungen der Gegenwart besser entsprechenden Forst-, Alpen- und Landwirtschaft aufmerksam.

E. Landolt.